26.8.19

Merkblatt Unfallschäden auf Dienstreisen

Bei Unfallschäden auf Dienstreisen am eigenen Fahrzeug gibt es immer wieder die Nachfrage zur Erstattung des Selbstbehaltes bei den Reparaturkosten.

Die Verwaltungsordnung zur Reisekostenvergütung (RKVO 730 vom 01-2018) sagt hier in § 5, Satz 3:
Soweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Dienstreise-Fahrzeug Eigenfonds vor-liegen, wird der Selbstbehalt erstattet.
Ausgeschlossen ist die Erstattung, wenn die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

Die Voraussetzungen sind laut „Versicherungsbroschüre von 2015 der EKHN“:

- Der Schaden muss sich während einer Dienstfahrt ereignet haben.
- Die Dienstfahrt mit dem privateigenen Kfz muss angeordnet worden sein.
- Die Dienstfahrt muss im Interesse der Kirchengemeinde/kirchlichen Gliederung sein.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, werden die Selbstbeteiligungen aus Fahrzeugschäden am privateigenen Kfz der Mitarbeitenden von den Kirchengemeinden/Körperschaften erstattet.

Merkblatt für Unfallschäden auf Dienstreisen (Dez. 2013)

A. I. Bei Fremdverschulden wird der Schaden über die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners abgewickelt.
II. Bei (Mit-)Verschulden der/des Dienstreisenden gilt Folgendes:
Wenn der Schaden am eigenen Fahrzeug während einer Dienstreise eingetreten ist und nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurde, wird dieser vom Dienstherrn erstattet. …

Verwaltungsverordnung Reisekostenvergütung (RKVO 730) 01-2018

§ 5 1 Für Unfallschäden, die bei einer Dienstfahrt an einem privaten Kraftfahrzeug entstehen, gelten die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes. 2 Ein nicht gedeckter Teil der Kosten kann zur Vermeidung von Härten ganz oder teilweise erstattet werden. 3 Soweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Dienstreise-Fahrzeug Eigenfonds vorliegen, wird der Selbstbehalt erstattet. 4Ausgeschlossen ist die Erstattung, wenn die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

Versicherungsschutz Broschüre_2015
11. Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfond
Die EKHN hat als adäquaten Ersatz für die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung einen Eigenfonds eingerichtet. Ersetzt werden Aufwandsentschädigungen der Mitarbeitenden gegen die Kirchengemeinden/kirchlichen Gliederungen aus Fahrzeugschäden am privateigenen Kfz.